

Werner Haug

Politische Verfolgung

Ein Beitrag zur Soziologie der Herrschaft und der politischen Gewalt, Verlag Rüegger, Grüsch, 1986, 467 S.

Politische Verfolgung ist seit langem Gegenstand zahlreicher Publikationen. Während es jedoch in den – überwiegend rechtswissenschaftlichen – Beiträgen vor allem um die Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit politischer Verfolgung und um die sich für andere Staaten ergebenden Rechte und Pflichten bei Vorliegen eines entsprechenden Normverstosses geht, waren der Ursachenforschung auf diesem Gebiet bisher nur wenige Arbeiten gewidmet – eine Lücke, die Haug mit seiner 1986 von der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich als Dissertation angenommenen Untersuchung schließen hilft.

Politische Verfolgung definiert der Autor als »staatliche Eingriffe, die sich gegen elementare Existenz- und Freiheitsrechte einer Person richten«. Zutreffend stellt er fest, daß solche Eingriffe – z. B. Folter, Sklaverei, willkürliche Freiheitsentziehung – nach universellem Völkerrecht verboten sind und Geltung insbesondere auch im Notstandsfall beanspruchen. Allerdings besteht bekanntermaßen gerade auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes eine tiefe Diskrepanz zwischen Norm und Wirklichkeit. Auch Haug stellt dies im einzelnen auf der Grundlage des Jahresberichtes 1984 von amnesty international fest. In insgesamt 21 Tabellen bemüht er sich darüberhinaus um eine Darstellung der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Formen politischer Verfolgung, ihrer Häufigkeit und den verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten des verfolgenden Staates. Die Interpretation wird jedoch weitgehend dem Leser überlassen, man hätte sich hier mehr Hilfestellung durch den Autor gewünscht.

Anschließend an diese Bestandsaufnahme untersucht Haug die Wirkungsmechanismen politischer Verfolgung und die Möglichkeiten ihrer sozialen Organisation. Er legt dar, wie politische Verfolgung über die Zerstörung der Existenzgrundlagen des direkt Betroffenen hinaus, Existenzängste, Unterordnung und Anpassung der übrigen Bevölkerung bewirkt, aber auch deren Aggressivität und damit Gegengewalt schürt. Die dadurch erzwungene Institutionalisierung politischer Verfolgung und ihre Systematisierung sieht er ermöglicht durch Einflußnahme auf die Akteure (z. B. Aufbau von Feindbildern), wodurch eine soziale Organisation politischer Verfolgung betrieben werden könne.

Sodann kehrt Haug zu den im 1. Teil getroffenen Feststellung zurück. Da die Regionszugehörigkeit in bezug auf das Vorkommen politischer Verfolgung nur eine geringe Rolle spielt, außerdem der wirtschaftliche Reichtum des betreffenden Staates nur insoweit, als daß politische Verfolgung in den reichsten und den ärmsten Ländern der Welt nur vereinzelt auftritt, konzentriert sich Haug zu Recht auf die politischen Bedingungen, die den Verfolgerstaaten zugrundeliegen.

Ausgehend von einer historischen Analyse über die Existenz von politischer Verfolgung in vorstaatlichen und staatlichen Gesellschaften, gelangt er zu dem Ergebnis, daß nur in einer repräsentativen, marktwirtschaftlich organisierten Demokratie die jeweilige politische Führung auf politische Verfolgung als Mittel zur Machtergreifung und -erhaltung

verzichten könne. Besonderes Augenmerk legt Haug auf die Staaten der 3. (nicht der 4.) Welt, die sich in der Entwicklung zu einem industrialisierten Land befinden bzw. diesen Prozeß bereits durchlaufen haben. Die parallelen Zielvorgaben der Staatenbildung und wirtschaftlichen Entwicklung nach westlichem Vorbild würden diese Staaten überfordern und damit notwendigerweise zu Menschenrechtsverletzungen führen. Sei dieser »Preis« aber erst einmal bezahlt, so sei der Abbau politischer Gewalt schwierig und deshalb unwahrscheinlich. Dennoch – so Haug – könne der Teufelskreis von politischer Verfolgung und provozierter Gegengewalt – abgesehen von der Möglichkeit eines totalen Zusammenbruchs des Systems – durchbrochen werden über eine grundlegende Änderung der sozioökonomischen und politischen Bedingungen.

Diese wenigen Bemerkungen mögen gezeigt haben, daß die Arbeit Haugs kaum überraschende Ergebnisse aufweist. Ihre Bedeutung liegt indes darin, bisher nur Erahntes nunmehr auf eine wissenschaftlich fundierte Grundlage gestützt zu haben.

Schließlich zeigt die Untersuchung – und das mag insbesondere für den Juristen wichtig sein –, daß die Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes mehr verlangt als die Ausarbeitung wohlklingender völkerrechtlicher Verträge.

Andrea Franke

Hans-Ingo von Pollern

Das moderne Asylrecht

Völkerrecht und Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Duncker & Humblot, Berlin, 1980, Schriften zum Völkerrecht, Bd. 67, 555 S., DM 178,—

»Asylantenschwemme« contra »unmenschliche Asylpraxis« – zwei gleichermaßen anfechtbare Extreme einer Diskussion, wie sie von Zeit zu Zeit, zuletzt noch 1986, die Innenpolitik (gelegentlich auch die Außenpolitik) der Bundesrepublik Deutschland heimsuchen pflegt. Da erscheint es angezeigt, sich der vorliegenden Tübinger Dissertation zu erinnern. Nicht, daß man dem Autor in allen Punkten folgen könnte. Dennoch ist sie nach wie vor – auch ohne Behandlung des Asylverfahrensgesetzes von 1982 – die einzige deutschsprachige Bestandsaufnahme, die sowohl völkerrechtliche als auch verfassungsrechtliche Dimensionen des Asylrechts einschließlich seiner historischen Wurzeln in nahezu enzyklopädischer Fülle dokumentiert. Schon ein Bruchteil der hier komprimierten Kenntnisse würde genügen, Diskussionen der eingangs umschriebenen Form zu erübrigen.

Karl-Andreas Hernekamp